

Beschl.-Nr. 13

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.02.2015

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 01-59b "Südlich Ludmillastraße - Östlich Renatastraße"
Aufstellungsbeschluss**

Referent: **I.V. Bauoberrat Roland Reisinger**

Von den **10** Mitgliedern waren **6** anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 27.02.2015 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 01-59b und die Bezeichnung „Südlich Ludmillastraße - Östlich Renatastraße“. Der Plan vom 27.02.2015 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 27.02.2015 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 27.02.2015
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

